



**Allgemeine Bedingungen für IBM Produkte der
IT-Systeme und Consulting GmbH
„IBM AGBs“**

Version 4.0

Stand 02/2007

Firmensitz: Wien

Firmenbuchnummer: FN 266998w

Abkürzungen:

IBM: ist IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H. FN 8000y

IT-SC: ist IT-Systeme und Consulting GmbH, Hosnedlgasse 16A, A-1220 Wien. FN 266998w

Kunde, Endkunde oder Endbenutzer ist der Vertragspartner von IT-SC oder IBM.

1. Allgemeine Bestimmungen (gem. IBM BP Vertrag AGB Stand: Juli 2006):

- a. **Ansprüche** verjähren zwei Jahre nach ihrem Entstehen, sofern keine anderen Fristen gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind. (Punkt 3.8).
- b. **Prüfung der Einhaltung von Vertragsbedingungen zwischen Kunden und IT-SC durch IBM oder einen von IBM beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfer:**
IBM behält sich vor die Einhaltung von Vertragsbedingungen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und IT-SC ist im Rahmen dieser Überprüfungen verpflichtet entsprechende Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stimmt hiermit zu, dass von IT-SC etwaige für die Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen notwendige und den Kunden betreffende Dokumente IBM oder einem von IBM beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorgelegt werden dürfen. (Punkt 3)

Dem Kunden selbst entstehen aus dieser Zustimmung keinerlei Verpflichtungen, Dokumente vorzulegen.
- c. **Produktionsstatus:** IBM Maschinen sind fabrikneu hergestellt. Sie können neben neuen auch wieder verwendete Teile enthalten. In Einzelfällen kann eine IBM Maschine jedoch auch gebraucht und zuvor bereits installiert gewesen sein. Es gelten die jeweiligen Garantiebestimmungen der IBM (Punkt 7 und Punkt 8 VNSP).

**2. IBM BP Vertrag, Anlage Wiederverkäufer (WVK – 06-2006) und
Besondere Bedingungen für Value Net Solution Provider (VNSP - Stand Juli 2006):**

- a. **Lizenzierter Interner Code:** IBM Maschinen können einen Lizenzierten Internen Code verwenden. IBM gewährt dem rechtmäßigen Besitzer einer solchen Maschine, eine Lizenz, den Code (oder einen von IBM zur Verfügung gestellten Ersatz) nur auf oder in Verbindung mit derjenigen Maschine zu nutzen („**IBM Vereinbarung für lizenzierten Internen Code**“), für die er mittels Seriennummer zugeordnet wurde. Der Code wird von IBM zur gleichen Zeit nur an einen rechtmäßigen Besitzer der Maschine lizenziert.

Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich, vor Vertragsabschluß die IBM Lizenzvereinbarung für lizenzierten Internen Code **erhalten** zu haben, die Bestimmungen dieser IBM Lizenzvereinbarung für lizenzierten Internen Code zu **kennen** und die Bestimmungen dieser IBM Lizenzvereinbarung für lizenzierten Internen Code **einzuhalten**. (WVK Punkt 5, VNSP Punkt 12).



- b. **Maschinencode:** IBM stellt für bestimmte Maschinen BIOS-Code, Dienstprogramme, Diagnoseprogramme, Einheitentreiber oder Mikrocode („nachfolgend „Maschinencode“) zur Verfügung. Für Maschinencode gilt die **IBM Lizenzvereinbarung für Maschinencode**. IBM gewährt dem rechtmäßigen Besitzer einer Maschine eine Lizenz zur Nutzung des Maschinencodes (oder eines von IBM zur Verfügung gestellten Ersatzes) nur auf oder in Verbindung mit der Maschine, für die der Maschinencode geliefert wurde. Der Maschinencode wird von IBM zur gleichen Zeit nur an einen rechtmäßigen Besitzer lizenziert.

Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich, vor Vertragsabschluß die Lizenzvereinbarung für Maschinencode **erhalten** zu haben, die Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung für Maschinencode zu **kennen** und die Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung für Maschinencode **einzuhalten**. (WVK Punkt 6, VNSP Punkt 12).

- c. **Programme:** Für bestimmte Programme ist die schriftliche Anerkennung der Lizenzbedingungen durch den Endbenutzer erforderlich. Der Endbenutzer verpflichtet sich daher, solche Lizenzbedingungen, falls dies von IBM verlangt wird, durch Unterfertigung einer Lizenzvereinbarung, schriftlich zu akzeptieren, bevor er ein Programm installiert.

Durch Installation der Programme akzeptiert der Endkunde jedenfalls die Lizenzbedingungen für das jeweilige Programm.

Programmservice: Der Programmservice ist in der Lizenzvereinbarung des jeweiligen Programmes beschrieben. Der Endbenutzer stimmt hiermit zu, dass IT-SC berechtigt ist, seine Verantwortlichkeiten aus dem Programmservice an einen anderen IBM Businesspartner zu übertragen. (WVK Punkt 7).

- d. **Shrink-wrap Services** werden entsprechend den beigefügten Vertragsbedingungen erbracht. Sind diese Bedingungen nicht sichtbar auf der Shrink-wrap Verpackung abgedruckt, wurden sie dem Endbenutzer bereits vor dem Erwerb der Services zur Verfügung gestellt. Der Endkunde bestätigt hiermit, diese Bedingungen schriftlich erhalten zu haben (VNSP Punkt 10).
- e. **Geltung von US Exportbestimmungen:** Erwirbt ein Endkunde ein Produkt, um es selbst weiter zu exportieren, verpflichtet sich der Endkunde, die geltenden Ex- und Importbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, einzuhalten. (WVK Punkt 8, VNSP Punkt 9).
- f. **Eigentumsübergang / Eigentumsvorbehalt:** Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises für eine Maschine bleibt diese im Eigentum von IBM oder IT-SC.

Urheberrechte oder Vertriebsrechte an Programmen werden nicht übertragen (WVK Punkt 9).

- g. **Aufstellung, Gewährleistung und Herstellergarantie:**

Soweit hierin die Begriffe „Herstellergarantie“ bzw. „Garantie“ verwendet werden, bezeichnen diese ausschließlich das Institut der Gewährleistung

IT-SC erfüllt seine Gewährleistungspflicht gegenüber dem Endkunden durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Falls dies in angemessener Zeit nicht möglich ist durch Minderung bzw. Wandlung.

Der Kunde bestätigt hiermit nachfolgende Information erhalten zu haben: Falls eine Maschine Teile enthält, die durch den Endbenutzer ausgewechselt werden können (Customer Replaceable Units = CRU), dazu gehören Teile wie Maus, Tastatur, Speicher oder Festplattenlaufwerk, gilt: IBM stellt dem Endbenutzer Ersatz-CRUs zwecks Installation durch ihn selbst zur Verfügung. Der Endbenutzer kann jedoch die

Installation einer CRU von IBM verlangen. In diesem Fall kann IBM die Kosten dafür dem Endbenutzer in Rechnung stellen.

- i. Das **Ende der Herstellergarantie** einer Maschine wird bei Maschinen, die von IT-SC - selbst oder durch IBM – aufgestellt werden, vom **Aufstellungstag** an ermittelt, bei vom Kunden aufzustellenden Maschine vom Datum des Garantiebeginnes an. Die Bedingungen für Programme sind in deren Lizenzbedingungen geregelt.
- ii. **Aufstellungstag:** Aufstellungstag einer Maschine, die durch IBM aufgestellt wird, ist der Werktag nach dem Tag, an dem die Maschine von IBM aufgestellt wurde oder der Werktag nach dem Tag, an dem die Maschine zur Installation bereitgestellt wurde, sofern der Endbenutzer die Aufstellung verzögert hat. In allen anderen Fällen, z.B. wenn die Maschine nicht durch IBM oder IT-SC aufgestellt wurde oder das Garantiesiegel gebrochen wurde, gilt als Aufstellungstag der Tag, an dem die Maschine an den Endbenutzer ausgeliefert wurde. IBM und IT-SC behalten sich in diesem Fall die Überprüfung der Maschine auf Berechtigung zu Garantieleistungen vor.
- iii. **Garantiebeginn bei einer vom Kunden aufzustellenden Maschine:** Garantiebeginn ist der Tag des Ersterwerbes durch einen Endbenutzer, der in der Kaufbestätigung des Endbenutzers vermerkt ist.
- iv. Für vom Kunden aufzustellende Maschinen werden Aufstellungsanleitungen zur Verfügung gestellt. IBM und IT-SC sind nicht verantwortlich für die Aufstellung von Nicht-IBM Maschinen oder die Installation von Programmen. IT-SC stellt dem Endkunden die jeweils geltenden Garantiebedingungen zur Verfügung und der Endkunde bestätigt hiermit, die Garantiebedingungen erhalten zu haben.
- v. **Aufstellung von Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen und Modellerweiterungen:** Falls Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen oder Modellerweiterungen beim Endkunden installiert werden, setzen viele dieser Installationen voraus, dass Teile ausgebaut und an IBM oder IT-SC zurückgegeben werden müssen. Wenn der Endkunde nicht Eigentümer der Maschine ist, versichert der Endkunde, dass er durch den Eigentümer zur Installation der Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen oder Modellerweiterungen und zur Übertragung des Eigentums und Besitzes an den ausgebauten Teilen auf IBM oder IT-SC berechtigt ist. Ein Teil, das ein ausgebautes Teil ersetzt, erhält den Garantie- und Wartungsservicestatus des ersetzten Teils. Der Endkunde wird IBM oder IT-SC ermöglichen, die Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen oder Modellerweiterungen innerhalb von 30 Tagen nach Anlieferung zu installieren, andernfalls kann IBM oder IT-SC vom Verkauf zurücktreten. Bei einem Rücktritt wird der Endkunde die Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen oder Modellerweiterungen auf seine Kosten an IBM oder IT-SC zurücksenden. (Punkt WVK 11 und Punkt 13 VNSP).

Der Endbenutzer bestätigt darüber informiert worden zu sein, dass bis zur Installation die Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen oder Modellerweiterungen ebenso wie sonstige ausgebaute Teile, die an IBM oder IT-SC zurückgegeben werden müssen, an einem geschützten Platz aufbewahrt werden müssen. Ausgebaute Teile, die an IBM oder IT-SC zurückgegeben werden müssen, dürfen nicht unerlaubt verändert werden. (Punkt 13 VNSP)

- vi. Für von IT-SC oder IBM gelieferte Nicht-IBM Produkte wurde der Endkunde schriftlich informiert, dass dies
 1. Nicht-IBM Produkte sind,



- c. **Erfolgreicher Eignungstest:** Für den Fall, dass das Produkt die im Angebot festgehaltenen vereinbarten Kriterien nicht erfüllt und somit den Erwartungen des Endbenutzers nicht entspricht, verpflichtet sich der Endkunde vor der Retournierung des Produktes.
 - i. sämtliche Daten zu löschen,
 - ii. sämtliche Maschinen in den ursprünglichen Zustand zurückzustellen,
 - iii. sämtliche im Rahmen des Try and Buy Programms überlassenen Maschinen originalverpackt zur Abholung bereitzustellen und die vollständige Retournierung der Maschinen zu ermöglichen.

6. Besondere Bestimmungen **Gebrauchtprodukte** (Stand September 2005):

SOFERN IM VERTRAG MIT DEM ENDKUNDEN NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHEND GEREGLT, WIRD FÜR GEBRAUCHTPRODUKTE KEINE GEWÄHRLEISTUNG ÜBERNOMMEN. DER KUNDE ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, GEBRAUCHTPRODUKTE UND DIE EVENTUELL DARAUF INSTALLIERTEN PROGRAMME "AS IS" UND OHNE JEDE GEWÄHRLEISTUNGSVERPFLICHTUNG ZU ERWERBEN.

IBM erbringt für Gebrauchtprodukte keine Garantieleistungen.

7. Besondere Bestimmungen **Vertrieb von Services als Wiederverkäufer:**

IT-SC ist autorisiert, Services von IBM zu verkaufen. Für diese, nicht von IT-SC erbrachten, sondern von IBM erbrachten Services, gelten die **Bedingungen der IBM für Services – Erwerb über einen IBM Businesspartner**, Stand September 2001 vs aktuelle Version Dezember 2000.

8. Besondere Bestimmungen IBM Service Suite: IT-SC ist autorisiert, IBM Service Suite zu verkaufen. Es gelten die **Ergänzenden Bedingungen - IBM Service Suite – Erwerb über einen IBM Business Partner**, Stand Juni 2003 vs aktuelle Version Dezember 2000.